



**Landkreis Schwandorf**  
Natürlich leb' ich hier.

## Landratsamt Schwandorf

Sachgebiet 3.2 Bauaufsicht,  
Bauleitplanung, Denkmalschutz

Wohnraumförderung –  
Anpassungsmaßnahmen

# **LEITFADEN ANPASSUNG VON WOHNRAUM AN DIE BELANGE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG**

Gefördert werden behindertengerechte **Anpassungen** (z.B. behindertengerechter Badumbau oder Einbau eines Treppenlifts) von bestehendem Eigenwohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung. Im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms können bis zu 10.000 Euro gefördert werden, Maßnahmen unter 1.000 Euro werden nicht gefördert. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Bei dem leistungsfreien Darlehen (im Ergebnis eine Förderung) handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren. Der Antrag ist beim zuständigen Landratsamt zu stellen. Nach Bearbeitung und Bewilligung wird der Antrag an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt versendet, diese ist für die Darlehenszusage und Auszahlung zuständig.

Für die Beantragung eines leistungsfreien Darlehens müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ✓ Grad der Behinderung oder Pflegegrad
- ✓ Einhaltung der Einkommensgrenze gemäß Art. 11 BayWoFG:

*Berücksichtigt wird hierbei der Haushalt der **begünstigten** Person.*

Ein-Personen-Haushalt	28.300 Euro
Zwei-Personen-Haushalt	43.200 Euro

**Dienstgebäude**  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf  
Telefon: 09431 471-0  
Telefax: 09431 471-444  
poststelle@lra-sad.de

**Öffnungszeiten**  
Montag–Donnerstag 08:00–15:30 Uhr  
Freitag 08:00–12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung!

**Bankverbindung**  
Sparkasse im Landkreis Schwandorf  
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50  
BIC: BYLADEM1SAD

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).



zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	10.700 Euro
erhöht sich für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinn des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG	3.200 Euro

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, ist eine Antragstellung möglich. Hierfür ist ein **persönlicher** Termin erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass der Eigentümer des Hauses Antragsteller sein muss, das bedeutet, der Eigentümer muss auch zum persönlichen Termin im Landratsamt Schwandorf erscheinen. Sofern der Eigentümer des Objekts aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sein sollte, zu erscheinen, werden Sie gebeten, dies frühzeitig den unten genannten Ansprechpartnern mitzuteilen. Zu dem Termin müssen Sie bereits die erforderlichen Unterlagen (siehe Informationsblatt „erforderliche Unterlagen“ vollständig mitnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

SG 3.2 Wohnraumförderung

---

### **Ansprechpartner im Landratsamt Schwandorf**

Landratsamt Schwandorf  
Wackersdorfer Str. 80  
92421 Schwandorf

Herr **Goldbrunner** Wolfgang  
Tel.: 09431/471 – 431  
Fax: 09431/471 – 317  
E-Mail:  
[wolfgang.goldbrunner@landkreis-schwandorf.de](mailto:wolfgang.goldbrunner@landkreis-schwandorf.de)  
Zimmer 258, 2. OG

Frau **Ernst** Kerstin  
Tel.: 09431/471 – 349  
Fax: 09431/471 – 317  
E-Mail:  
[kerstin.ernst@landkreis-schwandorf.de](mailto:kerstin.ernst@landkreis-schwandorf.de)  
Zimmer 257, 2. OG